



Zahnärztlicher
Fach-Verlag

Ein Dr. Hinz Unternehmen



In diesem Heft

RA W. Fibelkorn zum Organisationsverschulden in der zahnärztlichen Praxis:
Hohe Verantwortung des Zahnarztes erlaubt keine Sparsamkeit **6**

Dr. H. Sellmann, Marl, zur Behandlung in Intubationsnarkose: Verletzungen von Zunge und Wange vermeiden **7/8**

Instrumentenmanagement: Konsequenter standardisierte Organisation aus Qualitätsgründen zwingend **8/10**

Europäische Norm: Nach den Geräte-Klassen kommen die Programm-Klassen **12**

Desinfektion, Reinigung, Sterilisation und Pflege von rotierenden Dentalinstrumenten **23/26**

Termine **33**

Herstellernachweis **32**

Impressum **33**



Das Titelbild dieser Ausgabe zeigt Orotol Plus, ein Präparat der Dürr System Hygiene.

Beilagenhinweis

Ein Teil dieser Ausgabe enthält eine Beilage der Firma

Gross Prophylaxe-Dienst, Wülfrath.

Wir bitten unsere Leser um Beachtung!

Zur Sache Hygiene und Instrumente – Richtlinien, Vorschriften, Verantwortung und Chancen

Was wurde in den vergangenen Jahren alles getagt, diskutiert, beraten, entworfen und verworfen und schließlich nach endlosen Sitzungen verschiedenster Gremien dann beschlossen. Nun liegt eine neue Empfehlung für einen „Musterhygieneplan“ der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) für die Zahnarztpraxis vor. Natürlich basiert dieser Plan auf entsprechenden Vorschriften der Berufsgenossenschaften, wonach zum Schutz vor Infektionen entsprechende Maßnahmen zur Desinfektion und Sterilisation sowie im Bereich Ver- und Entsorgung in der Praxis durchzuführen sind. Hinzu kommen weitere Richtlinien und Vorschriften, zum Beispiel die Hygienerichtlinien des Robert Koch-Instituts (RKI).

Sie alle verpflichten den Zahnarzt zur verbindlichen Erstellung eines Hygieneplans in seiner Praxis, der regelt, „wer“, „was“ und „wie“ sowie „mit“ und vor allem „wann“ zu tun hat. Dafür gibt es verschiedene hilfreiche Hygienepläne, wie sie zum Beispiel von der BZÄK, von der Dentalindustrie, vom Dentalhandel und von Fach-Verlagen erstellt und vertrieben werden. Sie sollen dem Zahnarzt und seinem Team die Arbeit erleichtern. Auch eine Reihe von Praxissoftware-Programmen enthalten entsprechende Checklisten.

Überarbeitet werden mussten oder müssen diese Hygienepläne für die Praxen aufgrund neuerer Richtlinien des Robert Koch-Instituts (früher Bundesgesundheitsamt), das in der Instrumentenwartung bekräftigt: „Den thermischen Verfahren von Desinfektions- und Reinigungsautomaten ist [...] der Vorrang vor chemischen Verfahren zu geben.“ Die RKI-Richtlinien besagen aber auch, dass „Instrumente, die die Körperintegrität nicht durchdringen und nicht mit Wunden in Berührung kommen, bei der Anwendung nicht steril sein müssen“. Diese Instrumente brauchen also nur gereinigt und so zu desinfiziert werden, dass die Erreger übertragbarer Krankheiten abgetötet beziehungsweise inaktiviert sind.

Das gilt für Instrumente, die in der restaurativen und kieferorthopädischen Behandlung eingesetzt werden. Instrumente für die chirurgische und endodontische Therapie müssen nach Desinfektion sterilisiert und verpackt

werden. Für die Übertragungsinstrumente (Turbinen, Hand- und Winkelstücke) gilt Gleiches. Immer wieder kommen neue Vorschriften zum Beispiel für das Entsorgen der Praxisabfälle oder für die Hygiene bei Abformungen etc. hinzu, die ebenfalls in die Praxishygienepläne entsprechend zu integrieren sind.

Auch Europa greift mit Richtlinien in die Hygiene in der Praxis ein. So wird seit Jahren in der Arbeitsgruppe 5 der CEN-Commission TC 102 über eine neue europäische Norm für kleine Dampfsterilisatoren verhandelt. Angesichts der jüngsten Entwicklungen, in denen bereits Beschlossenes wieder umgestoßen und neu gefasst wurde, besteht nun Hoffnung, dass bis Ende 2001 hier nach viel Verwirrung über Anforderungen an die und Ausstattung der Autoklaven bei den Zahnärzten Klarheit geschaffen wird, zumindest was die Geräte selbst angeht (*mehr dazu in dieser DZW-Spezial*). Die Validierung im Praxisalltag wird vermutlich als nächstes Thema auf der Tagesordnung stehen. Die Flut der Verordnungen und Vorschriften – es gibt ja auch noch den BuS-Dienst, die Röntgenverordnung etc. – scheint kein Ende zu nehmen.

Es ist aber richtig und wichtig, dass jeder Zahnarzt Verantwortung für die ordnungsgemäße Hygiene in seiner Praxis übernehmen muss – schon im Interesse seiner Patienten, seines Team und für sich selbst. Damit sind diese Richtlinien und Vorschriften nicht nur Belastung, sondern auch ein Stück Praxissicherheit. Und nicht zuletzt ist eine vorbildliche Hygiene – etwas, worauf Patienten beim Betreten einer Praxis häufig achten – auch eine gute Visitenkarte und Empfehlung, ein Stück Praxismarketing also.

Schutz und Sicherheit – für den Patienten, das Team und sich selbst

Ihr

Jürgen Pischel



Zahnärztlicher
Fach-Verlag GmbH

Postfach 10 18 68
44608 Herne
Tel. 0 23 23 / 59 31 41
Fax 0 23 23 / 59 31 55
E-Mail zfv@dhug.de

SP 38/00

Format / Stck. DM

DIN A2 / 48,00

DIN A2 / 172,80

DIN A2 / 334,80

Verpackung.

03-0800-006